

Dagegen wohl in den Niederlanden, England und wahrscheinlich auch in den Vereinigten Staaten.

Letzteren Staaten gehört nach unseren früheren Ausführungen auch Österreich an, da hier diese Befreiung im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist. — Der Fall aber, der bereits anfangs gestreift wurde, muß hiervon ausgenommen werden; nämlich der Fall, daß der Bürge infolge seiner Hilfe selbst in seinem Lebensrechte beeinträchtigt wird. Hier erwächst einerseits dem wieder vermögend gewordenen Schuldner die schwerste Pflicht der Hilfe; auf der anderen Seite aber kann der Staat zwar aus Gründen des allgemeinen Wohles an den Eigentumsverhältnissen seiner Bürger gewisse Änderungen vornehmen; doch geht seine Befugnis nicht so weit, daß er damit auch ihr Lebensrecht, das ursprünglichste, nicht erst erworbene, sondern rein natürliche Recht, beeinträchtigen könnte.

Das österreichische Recht berücksichtigt diesen Fall nicht; wohl in der Voraussetzung, daß der Bürge ja vor Eingehen seiner Verpflichtung volle Freiheit besitze, sein natürliches Lebensrecht gegenüber dem Schuldner vor Schaden zu behüten. Darum spricht es auch dem Bürgen selbst nicht das Recht zu, das sonst einem Schuldner gesetzlich zustehen mag, die Beibehaltung eines Teiles seines Vermögens zu seinem Unterhalte zu fordern (ABGB., § 1354). Es würde ja auch dadurch die volle Sicherheit gefährdet, die die Bürgschaft ihrem Wesen nach dem Gläubiger gewährleisten soll. Es ist das eine leicht begreifliche gesetzliche Vorsicht, die aber in unserem Falle das Gewissen nicht entlasten kann.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

(Protestantische Mischehen mit Heiden.) Von einem Missionär, in dessen Gebiet die Protestanten einen großen Anhang haben, wird nachstehender Fall vorgelegt, der ihm, wie er beifügt, in ähnlicher Form öfter unterkommt: Der Protestant David nimmt sich die Heidin Nelago zum Weibe. Sie leben einige Zeit zusammen, bis die Nelago die katholische Kirche kennen lernte und zum Unterricht kam. David machte ihr deswegen öfter Vorwürfe und mißhandelte sie; er will nicht, daß sie katholisch werde, sondern protestantisch. Es kommt schließlich zur Trennung, da ein friedliches Auskommen schlechterdings nicht mehr möglich ist. Nelago will nun katholisch werden und einen Katholiken heiraten.

Zur Erklärung des Falles sei erwähnt, daß die beiden, wie das bei den Protestanten hier allgemein üblich ist, einfach zusammengezogen sind, ohne Trauung protestantischerseits. Denn die protestantischen Missionäre trauen prinzipiell keine Misch-

ehen. Erst wenn der heidnische Teil unterrichtet und getauft ist, wird die kirchliche Trauung vorgenommen. Die Protestanten, die solche Mischehen eingehen, finden darin noch den Vorteil, daß sie jederzeit aus irgend einem Grunde die heidnische Frau entlassen und eine andere Frau nehmen können; denn, so sagen sie, wir haben ja nicht geheiratet.

Was ist zu dem Fall zu sagen?

Mischehen im Sinne des katholischen Kirchenrechtes sind Ehen von Katholiken mit getauften Nichtkatholiken; im weiteren Sinne auch solche Ehen mit nicht getauften Andersgläubigen. In unserm Falle handelt es sich um eine protestantische Mischehe, die Ehe eines Protestanten mit einer Heidin. Die Frage nach der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer solchen Ehe beschäftigt öfter auch den katholischen Priester, besonders in den Missionsgebieten. Hier nun haben wir eine der bedeutsamsten Änderungen des neuen Kirchenrechtes. Vor Erscheinen des neuen Kodex galt das trennende Hindernis der Religionsverschiedenheit (*disparitas cultus*) in allen Fällen, in denen der eine der beiden Kontrahenten nicht getauft, der andere aber getauft war; ohne Rücksicht darauf, ob dieser katholisch oder protestantisch u. s. w. getauft war. Demnach waren alle Ehen von Mitgliedern protestantischer oder anderer christlicher Bekenntnisse, die die Taufe haben, ungültig, wenn vor dem 19. Mai 1918 mit einem Ungetauften geschlossen. So war es nur folgerichtig, wenn einmal feststeht, daß durch die Taufe der Mensch ein Mitglied der Kirche und als solches der kirchlichen Gewalt unterstellt wird, sofern nicht im besonderen Falle von der Kirche eine Ausnahme zugestanden wird. Eine solche Ausnahme hat aber das neue kirchliche Gesetzbuch hier machen wollen. Um die zahllosen ungültigen Ehen der getauften Andersgläubigen mit Ungetauften zu verhüten, wird in can. 1070, § 1, das Hindernis der Religionsverschiedenheit eingeschränkt auf Ehen von Katholiken mit Ungetauften. Von nun an sind nur jene Ehen ungültig, die eingegangen sind „a persona non baptizata cum persona baptizata in Ecclesia catholica vel ad eandem ex haeresi aut schismate conversa“. Auf eine nähere Erklärung dieses Kanon mit den zahlreichen Einzelfragen brauchen wir hier nicht eingehen. Nur eines sei bemerkt, weil auch in unserem Fall unter Umständen zu berücksichtigen: Es gibt auch Protestanten oder sonstige Andersgläubige, denen diese Vergünstigung des neuen Rechtes nicht zu kommt; es sind das jene Andersgläubigen, die zu irgend einer Zeit ihres Lebens Katholiken gewesen und von der katholischen Kirche abgefallen sind. Für diese bleibt das Hindernis der Religionsverschiedenheit gegenüber Ungetauften voll und ganz in Geltung, nach dem Grundsatz, daß niemand von seiner bösen Tat einen Vorteil haben soll.

Nehmen wir den vorliegenden Fall zunächst losgelöst von der beigefügten Erklärung, dann stößt die Entscheidung auf keine besonderen Schwierigkeiten. Der Missionär wird sich gewissern, ob die Ehe des Protestanten mit der Heidin nach dem 19. Mai 1918 geschlossen worden. Ist das der Fall — der Wortlaut scheint es anzudeuten —, dann ist die verschiedene Religion der beiden kein Hindernis gewesen, ob nun der Protestant gültig oder ungültig, bzw. gar nicht getauft worden; ausgenommen, wie schon bemerkt, wenn er katholisch getauft oder zu irgend einer Zeit seines Lebens ein Mitglied der katholischen Kirche gewesen wäre. Anders, wenn die Ehe vor dem genannten Datum geschlossen wäre. In diesem Falle wäre es von entscheidender Bedeutung festzustellen, ob der Protestant gültig getauft ward oder nicht. War er getauft und seine Taufe gültig oder auch nur zweifelhaft, dann stand seiner Ehe mit der Heidin das Hindernis der Religionsverschiedenheit entgegen; nicht aber, wenn er gar nicht oder ungültig getauft gewesen. Es mag nicht überflüssig sein, noch einmal zu betonen: Auch wenn die Taufe zweifelhaft gewesen, ist nach dem früheren Rechte das trennende Hindernis anzunehmen. Nicht erst im neuen Kodex (can. 1070, § 2), sondern auch nach dem alten Rechte, das in wiederholten Entscheidungen der römischen Behörden zum Ausdruck gekommen, stand bei zweifelhafter Taufe in Hinsicht auf die Ehe die Vermutung zugunsten der Taufe. Allerdings sind im Einzelfall, um zu einer begründeten Vermutung für oder gegen die Tatsache, bzw. die Gültigkeit der Taufe zu gelangen, noch manche Umstände zu berücksichtigen (vgl. u. a. Knecht, Handbuch des katholischen Eherechtes, 396 f.).

So die Entscheidung, wenn eine protestantische Mischehe einfachhin in Untersuchung gezogen wird. Aber die Sachlage wird hier eine andere durch die Angaben, die der Einsender zur Erklärung befügt. Der Protestant ist mit der heidnischen Frau zusammengezogen, ohne daß eine Trauung erfolgt ist. Hier erhebt sich die weitere Frage: Sind bei der Eheschließung der Nichtkatholiken bestimmte Formalitäten zur Gültigkeit erforderlich? Auf der einen Seite steht die ausdrückliche Erklärung der Kirche, daß Andersgläubige, die unter sich die Ehe schließen, nicht an die katholische Eheschließungsform gebunden sind, selbst nicht die getauften Andersgläubigen (can. 1099, § 2). Somit genügt an sich zur gültigen Eheschließung der Andersgläubigen, was vom Naturrecht aus zum gültigen Vertrag erforderlich wird: der durch irgend ein äußeres Zeichen kundgegebene beiderseitige Vertragswille; hier bei der Eheschließung der nach außen hin kundgegebene beiderseitige Ehewille. Andererseits ist aber bei allen Religionsgemeinschaften, selbst bei den Heiden und son-

stigen Ungetauften, auch die tiefststehenden Völker nicht ausgenommen, die Eheschließung regelmäßig mit bestimmten Formalitäten verbunden, teils religiöser, teils profaner Natur. Die Frage ist dann, wie weit jene Formalitäten zu einer gültigen Eheschließung erforderlich zu nennen sind. Wir können nicht annehmen, daß für die Ehe der Nichtkatholiken ausschließlich das Naturrecht maßgebend sein soll. Das Naturrecht ist in mancher Hinsicht nicht scharf umschrieben, bedarf deshalb einer genaueren Festsetzung und Ergänzung durch positive Gesetze. Im besonderen gilt das auch von der Form der Eheschließung. Wenn vom Naturgesetz aus keinerlei bestimmte Form erfordert wird, dann muß in einer für die menschliche Gesellschaft so folgenschweren Sache Vorsorge getroffen werden durch positiv-rechtliche Normen. Nur so kann nämlich die vom Urheber der Natur gewollte legitime Ehe von dem illegitimen, ehefeindlichen Geschlechtsverhältnis hinreichend unterschieden werden. Die Kirche kann aber, soweit es sich um Ungetaufte handelt, nicht jene Autorität sein, die für deren Ehen positive Normen aufstellt. Daher die heute immer allgemeiner vertretene Ansicht, dem Staate komme jene Gewalt zu — was immer man annehmen mag über die Ableitung einer solchen Gewalt —, genauere Normen für die Eheschließung der Ungetauften aufzustellen. Aber auch nur der Ungetauften! Unzulässig bleibt es, dem Staate eine ähnliche Gewalt über die Ehen der getauften Nichtkatholiken zuzugestehen. Die Getauften unterstehen der Autorität der katholischen Kirche, wenn sie nicht durch den ausdrücklichen Willen des kirchlichen Gesetzgebers oder doch die stillschweigend von der Kirche gebilligte Auffassung in bestimmten Fällen ausgenommen sind. Nun werden, wie schon erwähnt, eben in diesem Punkte, in bezug auf die Form der Eheschließung, die Andersgläubigen ausdrücklich von der Verpflichtung des kirchlichen Gesetzes ausgenommen. Wo ist dann jene Autorität, die für die getauften Nichtkatholiken bindende Normen für die Eheschließung aufstellen soll? Die katholische Kirche könnte es zwar, sie tut es aber nicht, aus Gründen, die weiter oben angedeutet sind. Der Staat? Er kann es nicht, weil er keinerlei Kompetenz besitzt über die Ehe von Getauften, die als Sakrament (auch bei getauften Nichtkatholiken!) eine religiöse, eine heilige Sache ist. So bleibt nur die oberste religiöse Autorität in den einzelnen Kirchengemeinschaften, der es obliegen wird, die notwendigen Normen für die Eheschließung aufzustellen. Damit wird nicht im mindesten eine dogmatische oder juristische Begründung der nichtkatholischen Kulte ausgesprochen. Es kann nur eine wahre Kirche Christi mit einer vom göttlichen Stifter selber eingerichteten Autorität geben. Indessen so illegal eine andere Religionsgemeinschaft in ihrem Ursprung und Dasein

auch immer sein mag, wenn sie nun einmal da ist, dann muß es auch eine höchste religiöse Autorität in ihr geben, die wenigstens via facti das Recht hat, in Hinsicht auf das Allgemeinwohl verbindliche Anordnungen zu treffen. (Man denke an den nicht unähnlichen Fall, wenn staatliche Neubildungen auf illegalem Wege entstanden sind.) Daraus ziehen wir für unseren Fall die wichtige Folgerung: In den nichtkatholischen Religionsgemeinschaften kommt der obersten religiösen Autorität das (faktische) Recht zu, für die Eheschließung ihrer Mitglieder bindende Normen aufzustellen; und wo solche Normen bestehen, die als wesentlich für die Gültigkeit betrachtet werden, da ist die Ehe ungültig, wenn diese Formalitäten nicht eingehalten werden.

Die Anwendung auf den vorgelegten Fall: Der Protestant ist mit der Heidin zusammengezogen, ohne daß eine Trauung erfolgt wäre; folglich kann von einer wirklichen Ehe keine Rede sein. Denn daß bei jener Sekte eine Trauung verlangt wird, ergibt sich aus dem Wortlaut unzweifelhaft: die protestantischen Missionäre trauen keine Mischehen; erst wenn der heidnische Teil zum Protestantismus übergetreten ist, erfolgt die Trauung. Aber selbst wenn man die formlosen Ehen der Andersgläubigen als wahre Ehen betrachten könnte, fehlt in unserem Fall wohl sicher das, was auch nach dem Naturrecht das Wesentliche beim Ehevertrage ist: der wirkliche Ehewille. Die Protestanten, die solche Mischehen eingehen, denken von vornherein nicht an eine eheliche Bindung, damit sie, wann immer es gut scheint, die Frau entlassen und eine andere nehmen können; „denn“, so sagen sie, „wir haben ja nicht geheiratet“. Hier kann es kaum noch einem Zweifel unterliegen, daß kein wirklicher Ehewille vorhanden ist. Allerdings gilt, wie allbekannt, die Ehe den Protestanten überhaupt nicht als unauflöslich. Trotzdem können sie gültige Ehen schließen. Hier kommt der wichtige can. 1084 in Frage, wonach ein einfacher Irrtum in bezug auf die Einheit oder Unauföslichkeit oder den sakramentalen Charakter der Ehe diese nicht ungültig macht, selbst dann nicht, wenn ein solcher Irrtum die Ursache der Eheschließung war. Es handelt sich da um einen bloßen Verstandesirrtum, eine irrite Auffassung über die Ehe; dabei kann doch ein wahrer Ehewille bestehen. Anders wenn, wie in unserem Falle, dieser Ehewille fehlt, oder wenn zwar der Wille da ist, eine Ehe zu schließen, aber ausdrücklich nur eine auflösbare Ehe, so daß diese Absicht dominiert (lieber gar keine Ehe als eine unauflösliche).

Danach konnte die Heidin Nelago sich ohneweiters von dem Protestant David trennen, da eine wirkliche Ehe gar nicht eingegangen worden war. — Es wird vielleicht mancher noch

fragen: Wie aber, wenn unter anderen Verhältnissen doch eine gültige Ehe zwischen den beiden zustande gekommen wäre? Nelago will katholisch werden und einen Katholiken heiraten; könnte sie in diesem Fall das paulinische Privileg anwenden? — Die erste Voraussetzung für das paulinische Privileg ist, daß beide Teile zur Zeit ihrer Eheschließung noch ungetauft gewesen. Diese Voraussetzung fehlt in unserem Fall, wenn David die Taufe empfangen hatte. War das nicht der Fall oder war seine Taufe nachweisbar ungültig — das ist bei vielen Sekten keine Seltenheit —, dann wäre die Voraussetzung für das paulinische Privileg gegeben; dessen weitere Bedingungen sind jedem Missionär geläufig.

St. Gabriel bei Mödling.

P. Dr F. Böhm S. V. D.

(Das Ehehindernis des Verbrechens.) „In einem bestimmten Dorfe sind vor dem Kriege zwei Katholiken kirchlich getraut. Da die Ehe sich aber als sehr unglücklich herausstellte, hat die Gattin die Scheidung vor Gericht durchgesetzt und einen anderen civiliter geheiratet. Aus dieser Zivilehe stammen drei Kinder.

1914 wurden beide Männer eingezogen, der wirkliche Ehemann (von dem sie sich hat scheiden lassen) ist dann im Kriege gefallen. Als der „Zivilehemann“ im Laufe des Krieges in seinem Heimatdorfe auf Urlaub war, hat der Ortsfarrer ihn so lange ermahnt, bis er sich auch kirchlich hat trauen lassen. Damit hat der parochus ohne Zweifel ein großes Dorfskandalum aus der Welt geschafft und war sehr froh, daß ihm dies gelungen war. Als er zufällig diesen doch schon ziemlich weit zurückliegenden Fall auf dem Konventiat erzählt (natürlich ohne Namen), hält ihm ein Teil der Konfratres entgegen, er habe nicht so kurzerhand die beiden kirchlich trauen dürfen. Es könnte das *impedimentum criminis* vorliegen. Ein Teil (der größere) war der Ansicht, er würde es genau so gemacht haben. Der Eheschließung habe kein Hindernis entgegengestanden.

Was ist nun richtig?“

Der geschilderte Pastoralfall ging der Redaktion der Linzer „Theologisch-praktischen Quartalschrift“ aus Deutschland zu mit der Bitte um Behandlung in der genannten Zeitschrift.

Der so leicht mögliche und leider nur zu oft wirkliche Fall erfordert eine übersichtliche und mehr praktische Darstellung.

Richtig ist schon, daß der Herr Pfarrer seinerzeit ein großes Dorfskandalum aus der Welt geschafft hat; aber vielleicht hat er in seinem seelsorglichen Eifer und in der väterlichen Liebe zu den ihm anvertrauten Seelen doch einige rechtliche Bindungen übersehen. Das Gesetz gebot in gleicher Weise vor